

Vorzeitige Teilauszahlung des Fondsguthabens Vertragsänderung

Versicherungsnehmer

Vorname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Policen-Nr.	<input type="text"/>

Angaben zum Auszahlungsempfänger

Bei Policen der Säule 3b (Freie Vorsorge) kann nur der Versicherungsnehmer Auszahlungsempfänger sein.

Eine natürliche Person

Ein Unternehmen (juristische Person, Kollektiv-/Kommanditgesellschaft)

Vorname	<input type="text"/>	Firmenname	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Gründungsdatum	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Domiziladresse	<input type="text"/>
Sozialversicherungs-Nr. (AHV-Nr.)	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Nationalitäten (alle)	<input type="text"/>	Land	<input type="text"/>
Wohnsitzadresse	<input type="text"/>		
PLZ/Ort	<input type="text"/>		
Wohnsitzland	<input type="text"/>		

Kontoangaben

Ich wünsche die Auszahlung auf folgendes Konto:

Betrag	<input type="text" value="CHF"/>
Name/Ort der Bank	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
BIC/SWIFT	<input type="text"/>



Bedingungen für die vorzeitige Teilauszahlung des Fondsguthabens (Vorauszahlung)

Der maximale Betrag einer vorzeitigen Teilauszahlung beläuft sich bei Verträgen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) bei der Fondsvorauszahlung mit privilegiertem Vorbezug auf das Deckungskapital Ihres Vertrages. In allen übrigen Fällen beläuft sich der maximale Betrag einer vorzeitigen Teilauszahlung auf 90 Prozent des Rückkaufswertes auf den Fondsteil Ihres Vertrags.

Die vorzeitige Teilauszahlung wird Ihrer Police in Form von Fondsanteilen und nicht als Geldbetrag belastet.

Beim Verkauf von Fondsanteilen kommt der Rücknahmepreis des folgenden Handelstags nach Eingang Ihres schriftlichen Antrags bei Pax zur Anwendung.

Meldepflicht bei Renten- und Kapitalleistungen

Übersteigt die Auszahlung aus einer Versicherungspolice CHF 500 im Jahr (Rente) bzw. CHF 5'000 (Kapitalleistung), sind wir verpflichtet, unsere Zahlungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Die Meldepflicht besteht nur, wenn der Anspruchsberechtigte in der Schweiz wohnhaft ist bzw. statutarischen Sitz hat.

Sie können uns vor der Auszahlung schriftlich mitteilen, dass die Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu unterbleiben hat. In diesem Falle wird von allen meldepflichtigen Renten 15 Prozent, bzw. von allen Kapitalleistungen 8 Prozent abgezogen. Diese Beträge werden anonym weitergeleitet. Einkommens- und Vermögenssteuern sind mit dem Verrechnungssteuerabzug nicht abgegolten.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung beantragt werden. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung erbracht worden ist, gestellt wird.

Deklaration Sozialversicherungsnummer

Bei der Auszahlung von Versicherungsleistungen an eine inländische natürliche Person muss Pax bei der vorstehend erwähnten Meldepflicht die Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin angeben.

Inländische natürliche Personen sind deshalb verpflichtet, die Sozialversicherungsnummer anzugeben; findet diese Selbstdeklaration nicht statt, behält Pax die Leistung solange zurück und gerät nicht in Verzug, bis sie die Nummer erhält.

Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift
Versicherungsnehmer

